

Seminar- und Zahlungsbedingungen - Bankfachwirt-Intensivtraining

Raimund Bähr (gen. Bähr & Partner), Training & Weiterbildung, Josefstr. 34, 96103 Hallstadt, Tel. 0951/70145, Fax: 0951/70146, E-Mail: raimund.baehr@bankfachwirtraining.de (nachstehend Veranstalter)

1. Anmeldung und Teilnahme

Mit der Anmeldung erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs per Brief, Mail oder Fax berücksichtigt. Wir behalten uns jedoch vor, bei Überbuchung oder aus sonstigen Gründen (fehlende Teilnahmevoraussetzungen) Anmeldungen nicht zu berücksichtigen. Die Anmeldung ist stets verbindlich. Sie verpflichten sich zur Zahlung der fälligen Preise. Jede Anmeldung wird von uns per E-Mail bestätigt. Dies gilt insbesondere für Gruppenanmeldungen. Der Schriftverkehr erfolgt regelmäßig per E-Mail. Die Einladung und Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls per E-Mail.

2. Preise und Leistungen

Die Preise werden Ihnen im Rahmen einer Vorabinformation mit anschließender Gruppenanmeldung oder individuell in Textform (i.d.R. per E-Mail) mitgeteilt. Zusammen mit der Einladung erhalten Sie die Rechnung. Der Seminarpreis enthält die Kosten für die Seminarveranstaltung und die Materialien. Lernkarteikarten sind nicht im Preis eingeschlossen. Die Zahlung ist spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Intensivtraining fällig. Lernmaterialien versenden wir (soweit dies vorgesehen ist) nach dem Zahlungseingang (s. a. 5.2). Ist die Zahlung bis 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn nicht oder nur teilweise bei uns eingegangen, behalten wir uns vor, für jede Erinnerung einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 25,- zu berechnen.

3. Trainingsunterlagen - Copyright

Die Teilnehmer am Intensivtraining erhalten zur Vorbereitung bzw. im Training Lernmaterial. Die Teilnehmerunterlagen sind für den persönlichen Gebrauch des Teilnehmers bestimmt. Alle Rechte hieran, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, auch nur in Auszügen, behalten wir uns vor. Kein Teil der Unterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form, auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere auch nicht unter Verwendung elektronischer Systeme, aufgearbeitet oder weiterverwendet werden.

4. Änderungen / Absage des Intensivtrainings durch den Veranstalter

Dozentenwechsel und Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen nicht zur Preisminderung. Schadensersatzansprüche und Rückzahlungsansprüche wegen ausgefallener Intensivtrainings und wegen Terminänderungen sind ausgeschlossen. Der Veranstalter behält sich vor, Veranstaltungen abzusagen. In diesem Fall wird der bereits geleistete Beitrag unverzüglich zurückerstattet. Einen Anspruch auf Erstattung entstehender Mehrkosten hat der Teilnehmer nicht. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters.

Bei einem Ausfall von Intensivtrainings durch Krankheit des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht Anspruch auf die Nachholung der Veranstaltung, ggf. auch an einem anderen, zumutbaren Trainingsort. Ein weiterer Anspruch besteht nicht, insbesondere nicht auf die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird ebenfalls nicht gehaftet.

5. Stornierung durch den Teilnehmer

5.1 Bis zur vier Wochen vor dem Trainingsbeginn für das jeweilige Fach ist eine kostenlose Stornierung möglich. Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Seminarbeginn wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 40% vom ursprünglichen Teilnahmebeitrag erhoben. Danach sind die Gesamtkosten zu tragen. Stornierungen bedürfen grundsätzlich der Textform. Für die Wirksamkeit und die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt der Eingang und das Eingangsdatum beim Veranstalter. Der Teilnehmer hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringerer Schaden, als die Pauschale entstanden ist.

5.2 Für die Fächer, für die wir schon vor dem Intensivtraining Trainingsunterlagen (z. B. Lernskripte) versandt haben, ist bei einer Stornierung der volle Preis fällig. Die unter 5.1 genannten Fristen und Entgelte gelten in diesem Fall nicht.

5.3 Für den Krankheitsfall gelten ebenfalls die gen. Fristen.

5.4 Aufgrund von Stornierungen einbehaltene Beträge können auf spätere Intensivtrainings oder andere Fächer innerhalb von zwei Jahren angerechnet werden.

5.5 Das gesetzliche Widerrufsrecht bleibt unberührt.

6. Außerordentliche Kündigung und Ausschluss vom Intensivtraining

Das Recht des Veranstalters und des Trainingsteilnehmers zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Veranstalter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn

- a. sich der Teilnehmer mit der Zahlung des für das Intensivtraining in Rechnung gestellten Rechnungsbetrages in Verzug befindet und trotz Mahnung bis zum Trainingsbeginn nicht bezahlt hat oder
- b. das Verhalten des Trainingsteilnehmers im Training den ordnungsgemäßen Trainingsablauf oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Teilnehmern oder Dozenten, trotz Ermahnung durch den Dozenten, erheblich stört.

7. Haftung

Bähr & Partner sowie seine Dozenten (Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen) haften nicht für Schäden, außer wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Den Trainingsinhalten liegen unsere Erfahrungen aus früheren Prüfungen zugrunde. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für den Trainingserfolg kann nicht übernommen werden

8. Verschiedenes

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Seminar- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge und Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalter abgeändert oder ausgeschlossen werden. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Sollten diese Regelungen eine Regelungslücke enthalten oder eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; im Fall einer Regelungslücke ist entsprechend zu verfahren.

Stand: März 2015